

Initiative von Stuttgarter Freundeskreisen für Flüchtlinge

Kontakt über:

Die AnStifter e.V., Geschäftsführung, Werastr. 10, 70182 Stuttgart, edelkott@die-anstifter.de,
Telefon: 0711-24869620

An
Oberbürgermeister Kuhn und
die Stadträtinnen und Stadträte
der Landeshauptstadt Stuttgart
Rathaus

Stuttgart, 9. Oktober 2017

Betreff: Neue Satzung zu den Flüchtlingsunterkünften

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Kuhn,
sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat,

im Hinblick auf die anstehenden Haushaltsberatungen bitten wir Sie dringend, die integrationshemmende und diskriminierende Satzung „über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge“ aufzuheben.

Bei genauer Betrachtung der Höhe der Unterkunftskosten, ihrer Zusammensetzung und der Konsequenzen für die Betroffenen sehen wir einschneidende Auswirkungen auf Leben und Würde der Bewohner*innen.

Grundsätzliche Kritik

1. Die Gebühren sind sozial ungerecht und erschweren Integration

Die neuen Gebührensätze stehen nicht im Einklang mit der Zielsetzung des SGB I § 1 Abs. 1, wonach Sozialleistungen zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit gestaltet werden sollen. Diese sollen auch dazu beitragen,

„den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.“

Tatsächlich werden durch die neue Regelung Gebühren festgelegt, die es den Geflüchteten – insbesondere in Verbindung mit der aktuellen Situation auf dem Stuttgarter Wohnungsmarkt – langfristig unmöglich machen, ihr Leben durch die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit unabhängig vom Jobcenter zu gestalten.

Daraus folgt, dass die neue Satzung den Grundsatz des Forderns in SGB II § 2 Abs. 1 konterkariert:

„(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. (...)“

2. Die Gebühren sind unverhältnismäßig und unangemessen

Es wurde im Verwaltungsausschuss offen kommuniziert, dass den Geflüchteten höhere Gebühren abverlangt werden sollen, um die Zuschüsse des Bundes auszuschöpfen. Insgesamt 5,8 Mio. € pro Jahr sollen dadurch zusätzlich in den Stadthaushalt fließen. Diese Summe wurde bereits eingeplant.

Die Kosten für die Unterkunft (kalt) mit 31,37 €/qm, wie die gesamten Kosten mit 86,63 €/qm sind deutlich überhöht und mit Blick auf den angebotenen Wohnraum absolut unangemessen. Unabhängig von den tatsächlichen Kosten der Unterkunft und den Bundeszuschüssen sollte die Gebühr für die Geflüchteten angemessen und verhältnismäßig sein.

3. Die Mietobergrenze wird nicht eingehalten. Keine Gleichbehandlung der Geflüchteten gegenüber anderen ALG II-Bezieher*innen

Die Gleichbehandlung bezieht sich auf die Kosten für Unterkunft nach § 22 SGB II Abs. 1, S. 1 und 4:

(1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

(4) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Das Bundessozialgericht hat zu den Kriterien über die „Angemessenheit“ der Unterkunftskosten verschiedenen Entscheidungen getroffen und ein „schlüssiges Konzept“ entwickelt. Die Stadt Stuttgart legt in Anlehnung an dieses Konzept alle zwei Jahre eine „Mietobergrenze“ fest, bei der die Kaltmiete als Maßstab gilt. Bei den neuen Gebühren wurde offenbar in keinem Fall eine Angemessenheitsprüfung vorgenommen.

Wir fordern:

1. Beibehaltung der bisherigen Differenzierung nach Wohnung und Systemunterkunft

Wohnungen, die das Sozialamt Personen und Familien in Notlagen vorübergehend zur Verfügung stellt, sind in der Regel abgeschlossene Wohnungen mit Küche und Dusche/Bad sowie Toilette. Die Räume in den Unterkünften sind damit nicht vergleichbar. Die Lebensqualität ist hier erheblich eingeschränkt. In der Satzung von 2013 waren unterschiedliche Gebühren festgesetzt. Die parallel verabschiedete neue Satzung für Wohnungslose hält an der Unterscheidung fest. Dies müsste auch bei Flüchtlingsunterkünften beibehalten werden.

2. Keine unterschiedlichen Gebühren bei der Nutzung von 4,5 qm oder 7 qm

In der alten Gebührensatzung gab es außerdem keine unterschiedliche Gebührenberechnung nach Größe der Unterkunft. Für eine Person wurden 116,70 €/Platz berechnet. Dieser Betrag wurde nicht erhöht, wenn zwei oder mehr Personen in einem Raum lebten. Das heißt, nach den Vorgaben der alten Satzung musste kein*e Bewohner*in mehr bezahlen, wenn anstelle von 4,5 qm 7 qm zur Verfügung standen. (Hinweis: 7qm sind schon seit 2013 landesweit im Flüchtlingsaufnahmegesetz vorgegeben.)

Die neue Gebührenordnung legt fest, dass bei Belegung von 7 qm/Person alle Faktoren, die die Gesamtgebühr von 86,63 €/qm ausmachen, auch steigen. Beispielsweise würden einer Person mehr Personalkosten berechnet, weil sie anstelle von 4,5 qm 7 qm bewohnt. Ebenso bei den Betriebskosten und den sonstigen Nebenkosten ist nicht nachvollziehbar, warum sich diese wegen der Raumvergrößerung erhöhen. Es fällt nicht mehr Müll an, die Waschmaschine wird nicht häufiger genutzt usw.

3. Unsere grundsätzliche Forderung ist die Aufhebung der neuen Gebührensatzung

Mit einer Aufhebung der Satzung könnte eine nachprüfbare, realistische und für die Betroffenen tragbare Gebühr für Unterkünfte erarbeitet werden. Für Gespräche zur Entwicklung einer für alle Beteiligten tragbaren Gebührenordnung müssen die Sozialträger einbezogen werden. Wir stehen als Initiative von Stuttgarter Freundeskreisen für Flüchtlinge auch gerne beratend zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Initiative von
Stuttgarter Freundeskreisen für Flüchtlinge